

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 261-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.327

Eingereicht am: 28.10.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gilt die Jurafahne nach wie vor auch für den heutigen Berner Jura ?

Am 3. Februar 2019 habe ich die Interpellation «Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Wappen für die Verwaltungskreise des Kantons Bern» (I 007-2019) eingereicht.

Ich fragte den Regierungsrat, welche Schritte die Verwaltungskreise unseres Kantons unternehmen müssten, wenn sie für ihr Gebiet ein eigenes, anerkanntes Wappen haben möchten, und welche Verfahren dabei einzuhalten wären.

Ich danke dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort in Bezug auf die verfahrensrechtliche Situation.

Ich bedaure jedoch seine fehlende Offenheit gegenüber der Möglichkeit, dass die Verwaltungskreise unseres Kantons über eigene Fahnen verfügen können.

In meiner Vorstellung wären solche Verwaltungskreisfahnen keineswegs als Misstrauensbekundung gegenüber dem Kanton Bern zu sehen oder als verstecktes Mittel, um der Einheit und der territorialen Integrität des Kantons zu schaden!

Hätte der Berner Jura seine eigene Fahne, könnte damit jegliche Mehrdeutigkeit in Bezug auf die Bedeutung der jurassischen Fahne für sein Territorium, seine Identität und seine Geschichte beseitigt werden.

Der Regierungsrat hat am 12. September 1951 die Fahne des heutigen Kantons Jura anerkannt. Die vier roten und drei weissen Querbalken auf dieser Fahne symbolisieren die sieben damali-

gen Amtsbezirke des jurassischen Landesteils: Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Neuenstadt, Münster und Pruntrut.

Die Anerkennung erfolgte in Form eines Beschlusses (RRB Nr. 4905) mit folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf Art. 1, 2, 111 und 112 der Staatsverfassung, in Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses über die Bereinigung und Festlegung der Wappen des Kantons, der Amtsbezirke und Gemeinden vom 30. März 1943, nach Anhörung der Regierungsstatthalter des jurassischen Landesteils, auf Antrag seiner für die Prüfung jurassischer Angelegenheiten eingesetzte Delegation, beschliesst der Regierungsrat:

- 1. Die von den drei jurassischen Organisationen »Pro Jura«, »Société jurassienne d'Émulation« und »Association pour la défense des intérêts du Jura« dem Regierungsrat präsentierte Fahne: Gespalten, in Silber ein roter Baselstab, und in Rot drei silberne Balken, wird beim Staatsarchiv des Kantons Bern registriert und damit neben der Bernerfahne als jurassische Fahne im Sinne von Art. 1 und 2 der Staatsverfassung anerkannt.*
- 2. Die Regierungsstatthalterämter und die Staatsanstalten im jurassischen Landesteil, sowie die Gemeindebehörden der jurassischen Amtsbezirke, werden ermächtigt, bei der Beflaggung neben der Schweizerfahne, der Bernerfahne und den Fahnen ihrer Amtsbezirke und Gemeinden die jurassische Fahne zu hissen.*
- 3. Die Kennzeichen des Staates Bern in seiner Gesamtheit und bei seiner Vertretung nach aussen, bleiben das Bernerwappen und die Bernerfahne mit dem schreitenden schwarzen Bären auf goldenem Schrägrechtsbalken auf rotem Grund.»*

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde der RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 aufgehoben?
2. Wenn ja: Wann und auf wessen Initiative (alleiniger Beschluss des Regierungsrates, Motion, Postulat oder Interpellation eines oder mehrere Grossratsmitglieder)?
3. Wenn nein: Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Fahne des Kantons Jura bis heute auch für den heutigen Verwaltungskreis Berner Jura gilt?
4. Wenn nein: Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 aufgehoben und die Fahne durch eine andere Fahne ersetzt werden müsste, um jegliche Mehrdeutigkeit zu beseitigen?

Verteiler

- Grosser Rat